Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Oberösterreich 2011/07/18 VwSen-401120/4/Gf/Mu

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.07.2011

Rechtssatz

Es besteht ein eminentes und daher überwiegendes öffentliches Interesse an der Durchführung einer Abschiebung, wenn der Fremde bislang keine Rechtsmittel gegen seine Anhaltung ergriffen, sondern explizit erklärt hat, diese Maßnahme für eine Verlängerung seines faktischen Aufenthalts im Bundesgebiet in Kauf zu nehmen.

Zuletzt aktualisiert am

24.08.2011

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at